

Papierfabrik Zerkall GmbH

Bebauungsplan Nr. Z 2 und 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald

„Papierfabrik Zerkall“

Gemarkung:	Bergstein
Gemeinde:	Hürtgenwald
Kreis:	Düren
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



■ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Februar 2022

Bearbeitung durch:
Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung	3
2 Vorhaben und Wirkfaktoren	6
3 Charakteristika des Untersuchungsgebiets	11
3.1 Planerische Vorgabe	11
3.1.1 Bauleitplanung	11
3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete.....	12
3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund.....	18
3.2 Habitats und Biotopstruktur.....	19
4 Vorprüfung Artenspektrum	24
4.1 Informationsquellen	24
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	25
5 Habitatpotenzialanalyse	29
5.1 Säugetiere.....	29
5.2 Vögel.....	35
5.3 Weitere planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen	46
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten	48
6 Vorprüfung der Wirkfaktoren	49
6.1 Säugetiere.....	49
6.2 Vögel.....	50
6.3 Weitere planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen	52
7 Vermeidungsmaßnahmen und Fazit	52
8 Verwendete Unterlagen	55

8.1	Quellen.....	55
8.2	Rechtsgrundlagen.....	56

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. Z 2 ‚Papierfabrik Zerkall‘ (Auszug) - Legende siehe

Planzeichnung.....	6
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und umliegender Schutzgebiete	10
Abbildung 3: Änderungsbereiche im FNP	12
Abbildung 4: Blick auf die Papierfabrik von Nordosten (östliches Kallufer)	20
Abbildung 5: Die Kall bei Eintritt in das Betriebsgelände im Südwesten	20
Abbildung 6: Wassergraben zu den Klärteichen auf der Südostseite mit Blick nach Norden.....	21
Abbildung 7: Grünlandflächen im Südwesten des Plangebietes	21
Abbildung 8: Gartenanlage mit Obstbäumen zwischen den Grünlandflächen	22
Abbildung 9: Haupteingang des Fabrikgeländes	22
Abbildung 10: Grünlandflächen mit Baumbestand der Kallaue im Norden des Plangebiets	23
Abbildung 11: Wohnbebauung an der Gustav-Renker-Straße	23
Abbildung 12: Die Kall unterhalb des Fabrikgeländes (Blickrichtung Norden)	24

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5304	25
--	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Papierfabrik Zerkall GmbH plant, die traditionelle Herstellung echter Büttenpapiere fortzusetzen und zusätzlich in die Herstellung innovativer, nachhaltiger Produkte aus natürlichem Zellstoff für den Nahrungsmittelbereich zu investieren. Damit wäre eine Sicherung und Weiterentwicklung des Fabrikstandorts in Zerkall und der dortigen Arbeitsplätze verbunden.

Da das Gelände derzeit teilweise dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen ist, ist hierzu eine Anpassung des Planungsrechts erforderlich, um auch Planungssicherheit für zukünftige Investitionen zu erhalten.

Derzeit ist das Gelände südlich der Kall durch die bestehende Papierfabrik genutzt. In den bestehenden Gebäuden findet Papierproduktion statt. Entlang der Gustav-Renker-Straße und im Bereich der Bergsteiner Straße stehen mehrere Wohngebäude. Die weiteren Flächen des Geltungsbereichs sind unbebaut und landwirtschaftlich genutzt oder mit Wald bestanden.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 2 und § 2 a BauGB als „vollständiges“ Bebauungsplanverfahren mit zwei Beteiligungsrunden und Umweltprüfung, die in Form des Umweltberichts dokumentiert wird, durchgeführt. Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens sind auch die artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens zu prüfen. Das vorliegende Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) prüft daher, ob bereits auf Basis vorhandener Erkenntnisse Konflikte mit dem Artenschutzrecht vorliegen können und ob ggf. weiterer Untersuchungsbedarf zur Klärung erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn aufgrund der vorliegenden Prüfung artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausgeschlossen werden können, bzw. diese sich durch Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.

Verfahrenshinweis: Das vorliegende Gutachten stellt den Stand zum Vorentwurf des Bebauungsplans dar. Es wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Äußerungen der betreffenden Verbände und Behörden gebeten, insbesondere falls genauere Kenntnisse zu möglichen Vorkommen vorliegen. Auf dieser Basis wird im Nachgang der Beteiligung die Artenschutzprüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abgeschlossen.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfungsumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz des MKULNV, der 'Gemeinsame[n] Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

2 Vorhaben und Wirkfaktoren

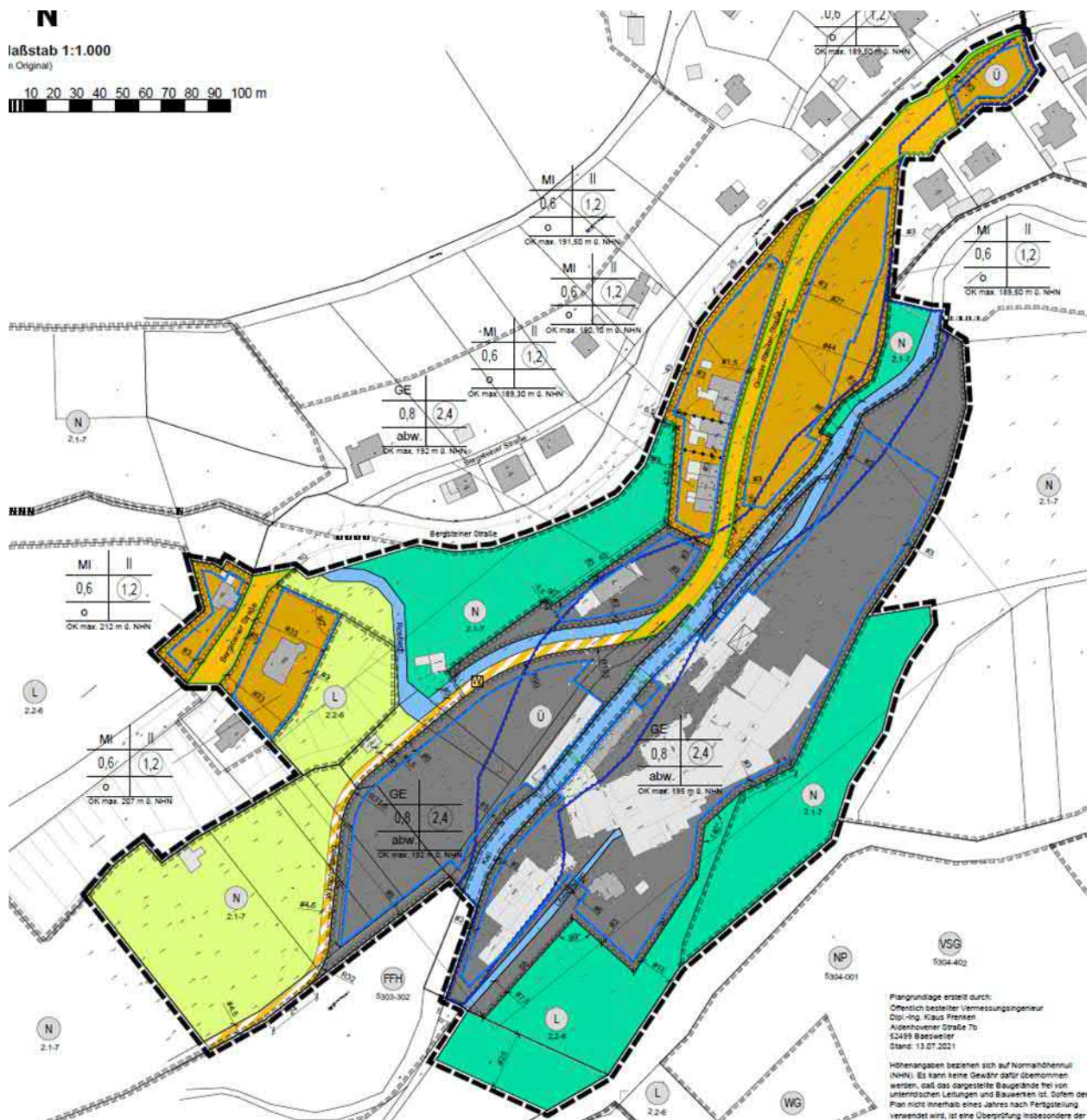


Abbildung 1: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. Z 2 'Papierfabrik Zerkall' (Auszug) - Legende siehe Planzeichnung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Z 2 „Papierfabrik Zerkall“ soll eine Weiternutzung der bestehenden Fabrikanlage ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Zerkall geschaffen und damit eine Sicherung und Weiterentwicklung des Fabrikstandorts und der damit verbundenen Arbeitsplätze erreicht werden. Primäres Ziel der Kommune ist es, eine Perspektive für den traditionsreichen Standort zu schaffen.

Darüber hinaus dient der Bebauungsplan zur Steuerung der Vorhaben des neuen Eigentümers.

Durch die Gegebenheiten kann der Beginn der Produktion in einem Teil der vorhandenen Gebäude erfolgen. Zur weiteren Entwicklung bedarf es des Ausbaus des Werksgeländes auf im Wesentlichen betriebseigenen Flächen. Hierfür soll in Kürze eine Bauvoranfrage sowie das notwendige Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

Es ist vorgesehen, die bestehenden Gewerblichen Bauflächen im Wesentlichen weiter zu nutzen. Ergänzend soll in Teilbereichen Gewerbliche Baufläche zurückgenommen und dieser Bereich stattdessen als Waldfläche dargestellt und entwickelt werden. Dafür sollen in einem weiteren Teilbereich neue Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Für einen Teilbereich wird eine Nutzung als Gemischte Baufläche angestrebt. Die gewerbliche Baufläche südöstlich der Kall soll um eine dreieckige Teilfläche im Nordosten des Geltungsbereiches ergänzt werden, die im FNP aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist und innerhalb des Naturschutzgebiets liegt. Auf dieser Fläche sollen Versorgungsanlagen bzw. Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen werden. Dafür war eine FNP-Änderung zu beantragen, da dies in der Beschlussvorlage noch nicht vorgesehen war und hier bislang keine gewerbliche Baufläche zugrunde liegt. Die Gebäude innerhalb des eingeplanten Mischgebietes entlang der Bergsteiner Straße und der Gustav-Renker-Straße sind im Besitz der Papierfabrik und bleiben auch in dieser Gebietskategorie bestehen. Die Baufenster sollen entsprechend die Bestandshäuser miteinbeziehen und entlang der Straßenverläufe erweitert werden. Die Darstellung im FNP ist derzeit Wohnbaufläche und somit in Gemischte Baufläche zu ändern. Der Geltungsbereich des BPlans soll größtenteils so bestehen bleiben. Südlich angrenzend an die Tauschfläche des Gewerbegebietes (zwischen Papierfabrik und Nationalpark) befindet sich im FNP eine Restfläche der Gewerbefläche, die ebenfalls eingetauscht werden soll. An dieser Stelle könnte der Geltungsbereich um die entsprechende Größe der angrenzenden Gewerbefläche erweitert werden. Um eine ausreichend große und zusammenhängende Gewerbefläche für die Papierfabrik linksseitig der Kall zu erhalten, soll der Wirtschaftsweg in einem großen Bogen entlang des bewaldeten Hanges zur Bergsteiner Straße hin umverlegt werden. Der umverlegte Wirtschaftsweg schließt nördlich an die Gustav-Renker-Str. und südlich an den Wirtschaftsweg im Kalltal an. Es ist aus touristischen und landwirtschaftlichen Gründen wichtig diese Wegeverbindung zu erhalten.

Entsprechend sind Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie vorausgehend zur Änderung des Flächennutzungsplans für den in Abbildung 1 dargestellten Flächenumgriff erforderlich. Die Gemeinde Hürtgenwald hat mit Datum vom 01.07.2021 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Papierfabrik Zerkall gefasst. Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan für Teilflächen des Bebauungsplans anzupassen. Eine Landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz wird von der Gemeinde Hürtgenwald an die Bezirksregierung Köln gestellt.

Es ist vorgesehen, in diesem Zusammenhang nicht nur eine Wiederherstellung der vor der Flutkatastrophe vorhandenen Situation, sondern darüber hinaus eine Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen (Hochwasserschutzanlage). Außerdem soll der Rosbach, der bei Starkregenereignissen regelmäßig Geröll in das Kalltal und damit auch auf das Gelände der Papierfabrik transportiert, verlegt werden. Der Bach soll dazu im Bereich eines bestehenden Tosbeckens nach Osten abknicken und zwischen dem Hangfuß der Bergsteiner Straße und dem umverlegten Wirtschaftsweg verlaufen, um dann weiter östlich wieder in die Kall zu münden. Sobald der Umfang der Umverlegung des Rosbaches bekannt ist, werden die Plandarstellungen der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein wasserrechtliches Verfahren parallel zum B-Planverfahren erforderlich ist. Mit den Verlagerungen des Wirtschaftsweges und des Rosbachs ergibt sich eine zusammenhängend nutzbare Gewerbefläche für die Papierfabrik.

Den größten absoluten Flächenanteil nimmt das Gewerbegebiet mit 2,76 ha (37,5 %) ein. Mit rund 20 % Waldflächen und 14 % Fläche für die Landwirtschaft wird mit 34 % der Flächen im Geltungsbereich ein fast ebenso großes Areal von Flächen eingenommen, deren natürliche Funktionen erhalten werden. Die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich werden durch Verkehrs- (6,4 %) und Wasserflächen (5,4 %) eingenommen.

Die Erschließung der Fabrikanlagen erfolgt über die Bergsteiner Straße (L 11) und die davon nach Süden abzweigende Gustav-Renker-Straße, die auf Höhe der bestehenden Fabrikanlagen endet und ab dort lediglich als Wirtschaftsweg entlang des Kallverlaufs in südlicher Richtung weitergeführt wird.

Für das Fabrikgelände werden parallel zu den Bauleitplanverfahren diverse Fachplanungen erarbeitet, deren Schwerpunkte die Ertüchtigung und Erweiterung der baulichen Anlagen sowie wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Hochwasserschutz, Entwässerung) sind.

Auf der Grundlage des BauGB und der BauNVO werden im Bebauungsplan zwei Arten der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet und Mischgebiet) festgesetzt, so dass sich die bereits bestehenden Nutzungen weiterentwickeln können. Weiterhin weist der Bebauungsplan Flächen für Wald, die Landwirtschaft, sowie Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: Wirtschaftsweg) aus. Das Überschwemmungsgebiet der Kall, als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen, sowie Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes sind ebenfalls ausgewiesen.

Im Detail werden Art und Maß der baulichen Nutzung folgendermaßen festgesetzt:

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Bauweise: o = offen, abw. = abweichend (gem. Textl. Festsetzung)	Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen: OK = Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Metern ü. NHN = über Normalhöhennull
GE		0,8	2,4	Abw.	OK max. 192-195 m ü. NHN
MI	II	0,6	1,2	o	OK max. 189,3-212 m ü. NHN

Es sind 100 % der Grundstücksfreiflächen als Grünfläche zu nutzen und mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung und zum Erhalt der Bäume und Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dienen dem Erhalt des Baumbestands. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall oder Verlust der Gehölze sind gleichartige Gehölze anzupflanzen.

Aufgrund der natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden für die jetzige Planfassung einige Änderungen vorgenommen. So wurde davon abgesehen, den auf der Nordseite gelegenen Hang unterhalb der Bergsteiner Straße in ein Mischgebiet umzuwandeln. Stattdessen wird hier weiterhin die Nutzung aus dem FNP durch Wald und landwirtschaftliche Fläche vorgesehen. Die zuvor als Wald eingeplanten Flächen im Kalltal am Südwestrand des Planes wurden ebenfalls, wie im FNP dargestellt, als landwirtschaftliche Fläche eingeplant, was dem Erhalt des Biotopverbundes dienlicher ist. Dieser setzt sich in diesen Bereichen vorwiegend aus Grünland zusammen, weshalb hier auch eher mit Grünland bewohnenden Arten zu rechnen ist.

Durch die Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB wird die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Darstellungen im Flächennutzungsplan gesichert und die Ausdehnung der baulichen Nutzung begrenzt. Neben der Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung dient die Festsetzung der Wahrung des landschafts- und ortsbildprägenden Charakters des Plangebiets. Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen wurden als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b) BauGB festgesetzt, um die Bestandsflächen und somit und die Eingrünung des Plangebiets zu sichern.

Das Vorhaben ist in Abbildung 1 dargestellt.

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017, Seite 6). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (300 m). Diese Abgrenzung wird gewählt, da es sich um ein kleinflächiges Vorhaben handelt und keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.

Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Erhöhung des Versiegelungsgrades
- Barrierewirkung durch Bebauung
- Kulissenhafte Änderung des Landschaftsbildes
- Änderung des Versickerungs- und Abflussverhaltens bei Niederschlägen

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vegetationsentnahme
- Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht)
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Entnahme des natürlichen Bodenkörpers

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Lichtimmissionen
- Erhöhte Frequentierung durch Betriebsverkehr

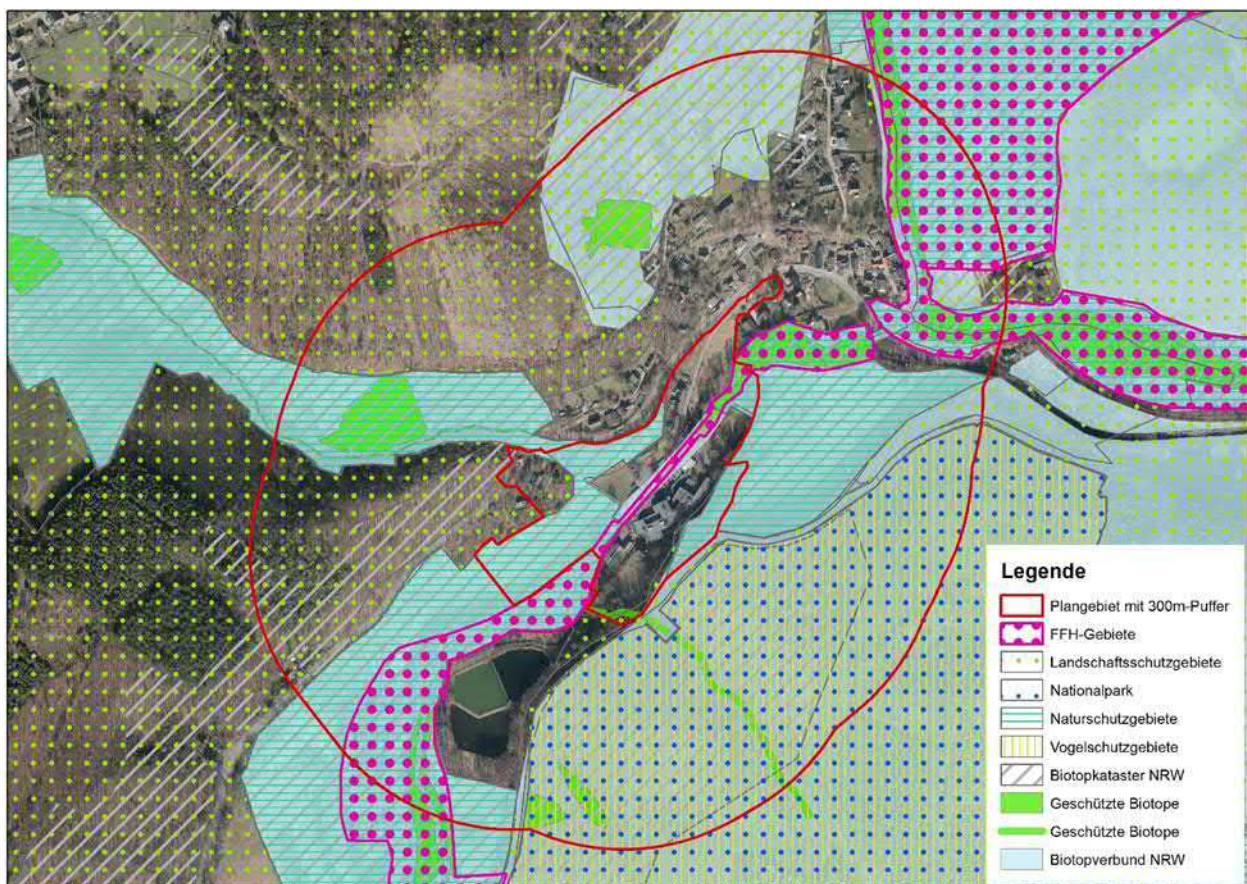


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und umliegender Schutzgebiete

3 Charakteristika des Untersuchungsgebiets

Der ca. 7,37 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Kalltal, südlich der Ortslage Zerkall, und umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 39, 60, 67, 68, 69, 70 sowie 35, 36 u. 47 (jew. tlw.), Flur 31, Gemarkung Bergstein. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch den Ort Zerkall, im Osten und Südosten grenzt der Geltungsbereich an den Nationalpark Eifel. Im Südwesten bzw. Westen schließen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. Die eindeutige Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung (Abb. 1) zu entnehmen.

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen:

3.1.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald im Bereich der bestehenden Fabrikanlagen als Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der Bereich beidseits der Gustav-Renker-Straße ist als Wohnbaufläche dargestellt. Am südlichen Ende der Wohnbauflächen, nördlich der Kall, ist eine kleinere Gewerbliche Baufläche und eine Gemischte Baufläche dargestellt. Der restliche Geltungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung z. T. von den Schutzgebietssignaturen für Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet (s. Abb. 2).

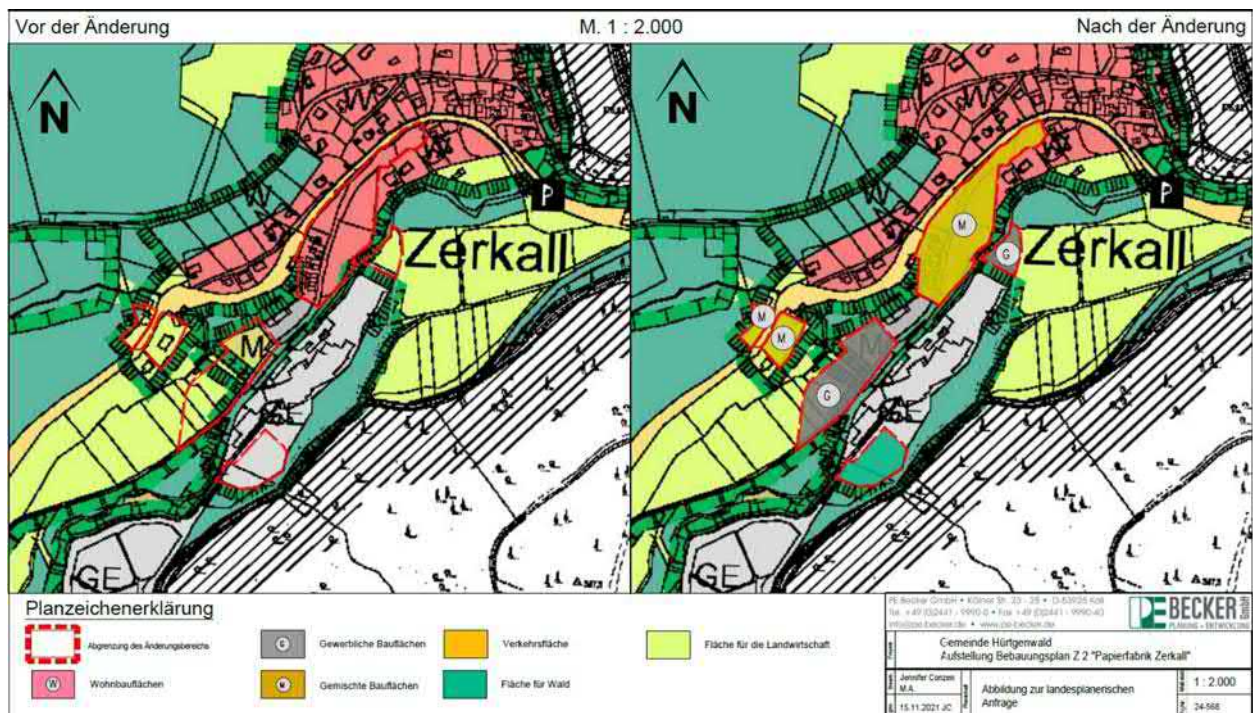


Abbildung 3: Änderungsbereiche im FNP

Da diese Darstellungen nicht für alle Teilbereiche zu den Festsetzungen des Bebauungsplans passen (siehe Abb. 1), wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan angepasst (s. Abb. 3).

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan existiert im Plangebiet vor Erstellung der hier behandelten Planung bis dato noch nicht.

3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Nationalpark Eifel

Der Nationalpark Eifel grenzt im Südosten des Plangebietes an den hier verlaufenden Waldweg. Er reicht nicht in das Plangebiet hinein.

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensaurigen Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

Schutzzweck ist:

1. Die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten oder zu entwickeln und

insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,

2. Die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
3. Die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (Paragraph 2) zu erhalten und zu pflegen.

Der Nationalpark soll auch

1. Die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. Die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
3. Wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
4. Kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen, soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

Weiterer Schutzzweck ist auf der Grundlage von Paragraph 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den in Anlage 3 dargestellten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180),
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),
- Moorwälder (91 D0).

2. Weitere Lebensraumtypen:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Glatthaferwiesen (6510),
- Berg-Mähwiesen (6520),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),
- Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230),
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
- Trockene Heidegebiete (4030),
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter und Prächtiger Dünnpfarn, Groppe, Bachneunauge.

Schutzzweck ist darüber hinaus auf der Grundlage von Paragraph 48c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 LG, für die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere für:

- Uhu,
- Wespenbussard,
- Schwarzmilan,
- Rotmilan,
- Schwarzspecht,
- Grauspecht,
- Mittelspecht,

- Neuntöter,
- Eisvogel.

Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer inklusive ihrer Ufer und hier insbesondere des Urtstausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hürtgenwald (26.06.2010). Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet 5303-0001 ‚Wälder der Kalltalhänge‘ fest, welches im Süden an zwei Stellen in die Planung hinein reicht. Schutzzwecke der Ausweisung sind

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaft der Kall mit einem ausgedehnten, zusammenhängenden, zum Teil unzugänglichen und felsreichen Waldkomplex und der darin vorhandenen Strukturen sowie der Quellbäche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG);
- die Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Kall einschließlich der Nebenbäche (§ 21a LG);
- die Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kallbachsystems (§ 21a LG);
- die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes mit seinen Quellbächen (§ 21b LG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z.B. Simonskall) (§ 21c LG);
- die Erhaltung des Waldgebietes aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen mit zahlreichen Zeugnissen der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges (§ 21b LG);

Im 300m-Umkreis der Planung befindet sich außerdem das LSG 5204-0001 „Rurtalhänge zwischen Untermaubach und Abenden“. Die Schutzziele dieser Ausweisung legen ihren Schwerpunkt vor allem auf den Erhalt und die Förderung der typischen Talstrukturen der Rur und der zugehörigen Biotoptypen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Kalltal und Nebentäler“ reicht von Osten und Westen mit dem Verlauf der Kall in das Plangebiet hinein. Artenschutzrechtlich relevant sind die hierin vermerkten Vorkommen von Biber, Großem Mausohr, Braunkehlchen, Teichfledermaus und Eisvogel.

Im Nordosten schließt das kleinflächige Naturschutzgebiet der Ruraue bei Zerkall an, für das typische Arten wie Biber, Flussneunauge, Groppe, Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Gänsesäger, Zwergtaucher, Spießente, Krickente, Tafelente, Schellente, Löffelente, Knäkente und Zwergsäger genannt werden. Dieses NSG bildet den Übergang zum Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach, das ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Hier sind Wildkatze, Wasserschlafmoos, Biber, Flussneunauge, Groppe, Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Gänsesäger, Zwergtaucher, Spießente, Krickente, Tafelente, Schellente, Löffelente, Knäkente und Zwergsäger potenziell vorkommende Arten.

FFH-Gebiete/Natura-2000

Das Kalltal und seine Nebentäler bilden ein FFH-Gebiet, dass mit der Kall mittig durch das Plangebiet führt. Es handelt sich um ein weitgehend naturnahes Bachsystem im Mittelgebirge mit Nebentälern und Hangbereichen. Es dominieren Grünland und Waldnutzung. Für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn haben die naturnahen Fließgewässer sowie die prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwälder des Kalltales und seiner Nebentäler eine herausragende Bedeutung. Weiterhin ist das Gebiet durch Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hochmoore, mageren Flachlandmähwiesen und Hainsimsen-Buchenwald als wertvoll charakterisiert. Dies zeigen die Vorkommen des Bibers, des Eisvogels sowie der Fledermausarten.

Das Gebiet hat eine bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Es ist eine Talachse, die das belgische Hohe Venn mit der Rur sowie mit den ebenfalls länderübergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins verbindet. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Verbesserung der Bachauenstrukturen. Hierzu ist die Erhaltung und weitgehende Herausnahme der prioritär schutzwürdigen, naturnahen Erlenauenwälder aus der forstlichen Nutzung, die Optimierung schmaler und lückiger Ufergehölzsäume, die Entwicklung von Auenwald in größeren Bestandslücken sowie die Erhaltung der Fließgewässer mit ihrer Dynamik sowie ihres Wasserhaushaltes wesentlich. Gleichfalls sind die Moorlebensräume zu erhalten. Grünlandflächen sollten in extensiver Form, Laubwälder naturgemäß zur Förderung altersdifferenzierter, naturnaher Bestände bewirtschaftet werden. Im Bereich von Steilhängen und Felsen sollten sie aus der Nutzung genommen werden.

Ab der Ortslage Zerkall schließt sich die Ruraue von Heimbach bis Obermaubach an, die ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Das Gebiet wird geprägt durch den naturnah mäandrierenden, strukturreichen Mittellauf der Rur und felsige, bis zu 90 m hoch ansteigende, Buntsandsteinhänge, die meist mit von Eichen dominiertem Laubwald bestockt sind. Die Rur ist das zentrale Fließgewässer im Naturraum Rureifel. Die in weiten Teilen vorhandenen, typischen Gewässerstrukturen eines naturnahen Mittelgebirgsflusses wie z.B. Gleit- und Prallhänge, wechselnde Wassertiefen und Sohlsubstrate, Kies- und Sandinseln sowie Flutmulden und Altarme bedingen eine große Lebensraumvielfalt in hervorragendem Erhaltungszustand und folglich eine artenreiche Lebensgemeinschaft. Hier finden z. B. Groppe und Eisvogel ideale Lebensbedingungen und sind in stabilen Populationen anzutreffen. Das Wirtschaftsgrünland der Ruraue weist stellenweise feuchte und nasse Ausbildungen auf und wird durch Seggenriede und Röhrichte bereichert. Das Staubecken Obermaubach ist mit seinen im Einmündungsbereich der Rur gelegenen Flachufern und mit Seggen bewachsenen Sedimentfächern ein wichtiger Brut- und Winterrastlebensraum für zahlreiche Wasservogelarten wie z.B. Tafelente und Teichhuhn. Der Biber nutzt die Rur als Wanderweg zwischen seinen Vorkommen in der Eifel und in den Tieflandlebensräumen in der Ruraue.

Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung, Optimierung und teilweise Wiederherstellung dieses naturnahen Flussabschnittes im Mittelgebirge mit Auenwäldern und extensiv genutztem Feuchtgrünland. Besonderer Wert für die Erhaltung der auentypischen Lebensräume und Arten hat eine naturnahe Überschwemmungsdynamik. Einhergehen muss damit die zielverträgliche Regelung der verschiedenen Nutzungen (Landwirtschaft, Erholung, Fischerei). Der Rurkorridor ist ein landesweit bedeutsamer Verbundweg zwischen den höheren Eifellagen und der sich nördlich anschließenden agrarisch genutzten Bördelandschaft des westlichen niederrheinischen Tieflandes und der Kölner Bucht.

In gleicher Ausdehnung wie der Nationalpark Eifel grenzt das Vogelschutzgebiet (VSG) Kermer-Hetzinger Wald im Südosten an den Waldweg, der hier am Plangebiet vorbeiführt. Bei dem VSG handelt es sich um eines der größten zusammenhängenden Buchen- und Eichenwaldgebiete in NRW. Die großflächigen Laub-Mischwälder des VSG sind Kernflächen des Nationalparks Eifel und beherbergen nahezu das komplette Vogelartenspektrum für den Naturraum und weiterer FFH-relevante Arten wie die Wildkatze und Mauereidechse. Fischadler sind auf dem Zuge insbesondere im Bereich der Urfttalsperre zu beobachten. An der Urfttalsperre rasten Limikolen wie Flussuferläufer und Waldwasserläufer zur Zugzeit und der Gänsesäger überwintert dort.

Das wichtigste Entwicklungsziel ist die Erhaltung und die Förderung der großflächigen Laubwaldbestände aus gebietsheimischen Arten, in denen die forstliche Nutzung seit 2003 komplett eingestellt ist. Zusätzlich sollen Bestände nicht bodenständiger Baumarten (Douglasie) in Laubwaldbestände der potenziellen natürlichen Vegetationen überführt werden. Von landesweiter

Bedeutung ist das Brutvorkommen des Mittelspechts. Weitere gebietstypische Brutvogelarten sind Schwarz- und Grauspecht, Uhu, Rot- und Schwarzmilan sowie Wespenbussard. Eine Sperart, die aufgrund ihrer Seltenheit nicht näher definiert wird, tritt als regelmäßiger Nahrungsgast und als unregelmäßiger Brutvogel auf. Hier ist davon auszugehen, dass es sich um den Schwarzstorch handelt.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG

Die Kall ist im Osten der Planung als geschütztes Biotop „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und begleitendem „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald“ ausgewiesen. Ein weiteres Fließgewässer strömt in Form eines naturnahen Quellbachs im Süden aus dem Nationalpark in das Plangebiet.

Im 300m-Umkreis finden sich weitere geschützte Biotoptypen in Form von wärmeliebenden Wäldern und Gebüsch, weiteren Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern, Fließgewässern, Magerweiden, Magergrünland incl. Brachen und Fließgewässern mit Unterwasservegetation.

3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund

Das Kalltal mit Nebentälern ist von der Kalltalsperre bis Nideggen als Biotopverbundfläche eingetragen und verläuft mittig durch das Plangebiet. Als Zielarten werden Bechsteinfledermaus, Biber, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Neuntöter, Ringelnatter, Mauereidechse, Mädesüß-Perlmutterfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Sumpfgriashüpfer, Steppengriashüpfer, Feldgrille, Eisvogel, Geburtshelferkröte, Schwarzspecht, Braunkehlchen und Wiesenpieper genannt.

Südöstlich grenzt der Biotopverbund Hetzinger Wald an das Plangebiet an, dessen Zielarten Raubwürger, Neuntöter, Mittelspecht, Schwarzspecht, Mauereidechse, Eisvogel, Uhu, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Ringelnatter und Schlingnatter sind.

Zwischen diesen beiden Verbundflächen reicht der sanft ansteigende Rurhang bei Hetzingen mit seinem strukturreichen Gehölz-Grünland-Ackerkomplex bis auf einen Abstand von 170 m an das Plangebiet heran. Hier ist großflächig mageres Grünland brachgefallen und teils stärker verbuscht. Konkrete Zielarten werden für diese Verbundfläche jedoch nicht genannt.

Auf der gegenüberliegenden Rurseite findet sich die Ruraue von Obermaubach bis Heimbach mit den Zielarten Neuntöter, Schlingnatter, Ringelnatter, Rotmilan, Schwarzmilan, Mädesüß-Perlmutterfalter, Feldgrille, Mauereidechse, Schellente, Löffelente, Spießente, Knäkente, Krickente, Tafelente, Eisvogel, Europäischer Biber, Wildkatze, Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Mittelspecht, Bachneunauge und Groppe.

Darüber hinaus ragt der Biotopverbund „Laubwälder am Burgberg-SO-Hang“, ein Mosaik aus Laubwald und überwiegend extensiv genutztem Grünland, in den 300m-Radius hinein. Konkrete Zielarten werden hier jedoch nicht genannt.

Aus dem Biotopkataster reicht der südliche Teil des NSG Kalltal und Nebentäler von Kallbrück bis Zerkall als schutzwürdiges Biotop der Kall folgend in das Plangebiet. Geschützte Arten werden nicht ausdrücklich für das Plangebiet genannt. Im 300m-Radius finden sich außerdem der Heidkopfwesthang, eine Teilfläche des Waldreservates Hetzingen, das NSG Ruraue von Obermaubach bis Heimbach (Diagnostisch relevante Tierarten: Teichhuhn, Gyrinus natator, Teichfrosch, Erdkröte, Stockente, Bergmolch, Grauammer), die Laubwälder am Burgberg-SO-Hang und die Traubeneichenwälder an Oststeilhang südlich Bergstein als weitere schutzwürdige Biotopflächen. Nur für die Ruraue werden dabei relevante Tierarten genannt.

3.2 Habitate und Biotopstruktur

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 15. Dezember 2021 wurden die Habitate und Biotopstruktur des Eingriffsbereichs und seinem direkten Umfeld flächendeckend untersucht.

Das Plangebiet besteht in weiten Teilen aus intensiv genutztem Grünland. Zentral liegen zwei Wohngebäude mit privaten Gartenflächen. Ein asphaltierter Weg erschließt das Plangebiet, von ihm zweigt ein teilasphaltierter Wirtschaftsweg in Richtung Kalltal ab, der nach wenigen Metern jedoch in einen Schotterweg übergeht. Dieser Weg ist von Überhängen einer alten Buchenhecke (BHD > 50 cm) gesäumt, signifikante Baumhöhlen oder Horste fallen trotz guter Einsehbarkeit nicht auf. Die Ränder des Geltungsbereiches sind nach Westen und Süden hin durch Waldränder markiert, vor allem im Süden und Südwesten handelt es sich dabei um einen Fichtenforst. Nach Westen hin besteht der Grenzverlauf des Plangebiets stellenweise ebenfalls aus einer alten Buchenhecke (BHD > 50 cm), die hier mittlerweile mit Obstgehölzen, Eichen und Sträuchern den Waldrand ausbildet.

Das Plangebiet wird durch die bestehende Papierfabrik und die Bebauung entlang der Gustav-Renker Straße dominiert. Diese baulichen Elemente werden von der Bachaue der Kall und einigen Grünlandflächen am Talboden eingerahmt. Die Hangbereiche im Südosten und unterhalb der Bergsteiner Straße sind mit Laubwald bewachsen. An der Bergsteiner Straße befinden sich weitere Einzelgebäude in den dortigen Waldbereichen. Auf den Grünlandflächen der Talsohle finden sich einige Schuppen und eine Gartenanlage mit Obstbäumen. Parallel zur Kall durchzieht ein Feldweg das Plangebiet.

Die Abbildungen 4 bis 12 vermitteln einige Eindrücke aus dem Plangebiet.



Abbildung 4: Blick auf die Papierfabrik von Nordosten (östliches Kallufer)



Abbildung 5: Die Kall bei Eintritt in das Betriebsgelände im Südwesten



Abbildung 6: Wassergraben zu den Klärteichen auf der Südostseite mit Blick nach Norden



Abbildung 7: Grünlandflächen im Südwesten des Plangebietes



Abbildung 8: Gartenanlage mit Obstbäumen zwischen den Grünlandflächen



Abbildung 9: Haupteingang des Fabrikgeländes



Abbildung 10: Grünlandflächen mit Baumbestand der Kallaue im Norden des Plangebiets



Abbildung 11: Wohnbebauung an der Gustav-Renker-Straße



Abbildung 12: Die Kall unterhalb des Fabrikgeländes (Blickrichtung Norden)

4 Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Habitatpotenzialanalyse am 15. Dezember 2021
- Fundpunktkataster des LANUV (LINFOS 2021) für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 2 im Messtischblatt 5304 (Nideggen) des LANUV (2021) (vgl. Tab. 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridore) aus dem Informationssystem des LANUV (LANUV 2021).

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Die Messtischblattdaten des LANUV (2. Quadrant im Messtischblatt 5304) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für alle Lebensraumtypen dar.

Insgesamt sind 53 planungsrelevante Arten im 2. Quadrant im Messtischblatt 5304 aufgeführt. Darüber hinaus wurden aus der vorangegangenen Schutzgebietsabfrage die Arten ergänzt, da Vorkommen auch im weiteren Umfeld der abgefragten Schutzgebiete immer möglich sein können, sodass die Arten vorbehaltlich im Rahmen der ASP mit abgeprüft werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5304

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhan- den	S
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhan- den	U
Podarcis muralis	Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhan- den	U
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten			
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Nachweis ab 2000 vorhan- den	U

Arten, die aus den oben aufgelisteten Schutzgebieten hinzukommen, sind:

- **Kleine Bartfledermaus**
- Groppe
- Bachneunauge
- **Schwarzmilan**
- **Braunkehlchen**
- **Teichfledermaus**

- Flussneunauge
- **Zwergtaucher**
- **Spießente**
- **Knäkente**
- Wasserschlafmoos
- Teichhuhn
- **Fischadler**
- **Flussuferläufer**
- **Schwarzstorch**
- Ringelnatter
- Mädesüß Perlmutterfalter
- **Blauschillernder Feuerfalter**
- Sumpfgrashüpfer
- Steppengrashüpfer
- Feldgrille
- **Wiesenpieper**
- **Raubwürger**
- **Teichrohrsänger**
- Gyrinus natator (Taumelkäfer)
- Teichfrosch
- Erdkröte
- Stockente
- Bergmolch
- **Grauanmer**

Von diesen Arten sind jedoch nur die fett gedruckten planungsrelevant. Bei den übrigen Arten kann aufgrund ihres guten Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden, dass sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Im **Fundpunktkataster des LANUV** liegen konkrete Fundpunkte von Eisvogel, Ringelnatter, Buntem Grashüpfer und Biber innerhalb des 500m-Radius um das Plangebiet vor. Insbesondere Biber und Eisvogel können hier auch für das Vorhaben von Belang sein, da es klassische Bewohner des Fließgewässers sind und die Kall durch das Plangebiet verläuft. Sie werden ohnehin mitbetrachtet. Der Bunte Grashüpfer ist nicht planungsrelevant und kann daher an dieser Stelle außer Acht gelassen werden.

5 Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Tabelle 1 aufgeführten, sowie den weiteren potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ‚Geschützte Arten in NRW‘

5.1 Säugetiere

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.

→ Der Eingriffsbereich bietet keine geeigneten Gewässerstrukturen, da dieser bereits befestigt ist oder zumindest bebaute Strukturen bis an das Gewässer heranreichen. Ein Durchwandern der Biber in diesem Bereich ist durchaus denkbar, diese Möglichkeit wird ihnen jedoch durch die Planung nicht genommen. Ein essenzielles Habitat, wie beispielsweise Baue sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Hierfür eignen sich die ober- und unterstromigen Bereiche deutlich besser. Eine Beeinträchtigung kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur

Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

→ Ein Vorkommen im umliegenden Wald ist möglich, findet dann aber bereits unter Toleranz der bestehenden Beeinträchtigungen durch die Siedlungsnähe statt. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist zumindest vorübergehend denkbar. Eine Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden, da nicht mit einer Jungenaufzucht im Plangebiet zu rechnen ist. Hierfür sind die Störungen bereits im Bestand zu groß.

Fledermäuse

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C.

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel

entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5 bis 7 °C.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke

in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als

Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von

Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spalten verstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Graue Langohren gelten als kälteresistent und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2 bis 5 °C.

Die **Zweifarbfladermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8 °C.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker

aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5 bis 7 °C.

→ Ein Vorkommen von Winter- und Fortpflanzungsquartieren der genannten Fledermausarten ist im Eingriffsbereich durchaus möglich. Dies betrifft vor allem die Gebäude und den Baumbestand.

5.2 Vögel

Baumbrüter und Freibrüter

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht pauschal ausschließbar, vor allem entlang der Waldränder und Hecken. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht pauschal ausschließbar, vor allem entlang der Waldränder und Hecken.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist

der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet pauschal ausschließbar, da hier im Gegenteil eher ein raues Klima vorherrscht.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht pauschal ausschließbar. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht pauschal ausschließbar.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet pauschal ausschließbar, da hier keine Röhrichte vorkommen. Im Umfeld ist ein Vorkommen möglich, jedoch kann eine Beeinträchtigung hier von vornherein ausgeschlossen werden.

Die **Grauammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige

Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet pauschal ausschließbar, da die erforderlichen Habitatstrukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht pauschal ausschließbar. Zwar sind hier keine nennenswerten Steilufer vorzufinden, jedoch besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel in den teilweise steilen Talhängen entsprechenden Brutraum finden. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht pauschal ausschließbar, da die ausgedehnten Waldbereiche des Kermeter-Hetzinger Waldes unmittelbar an das Plangebiet heran reichen. Auch im Umfeld ist somit ein Vorkommen möglich.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet sehr gut möglich. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet möglich. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet möglich. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet möglich. Auch im Umfeld ist ein Vorkommen möglich.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet ausgeschlossen, da die benötigten Lebensraumstrukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet durchaus denkbar.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet durchaus denkbar.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet durchaus denkbar.

Horstbrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet durchaus denkbar.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im

Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet durchaus denkbar.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich. Im Umfeld ist ein Vorkommen ebenfalls möglich.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet gut möglich.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet gut möglich.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet durchaus möglich.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.

→ Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Fischadler** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa, Osteuropa und Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flussauen und Küstenregionen brütet. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind Seen, Altwässer, Abgrabungsgewässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

→ Es ist möglich, dass rastende Fischadler sich ab und zu an den Teichen im Umfeld des Plangebietes aufhalten und dort Nahrung suchen. Eine Beeinträchtigung der Art kann dennoch von vornherein ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich kein Eingriff erfolgt.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.

→ Ein Brutvorkommen des Schwarzstörches ist im Umfeld der Planung denkbar. Auch die Nutzung der Kall als Nahrungshabitat ist möglich. Aufgrund der Störungen im bereits bestehenden Bereich der Papierfabrik ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich befinden. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstörches kann daher pauschal ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April

bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

→ Ein Vorkommen der Feldlerche kann im Plangebiet pauschal ausgeschlossen werden, da die von ihr benötigten Lebensraumstrukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Die **Löffelente** brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Als Brutvogel kommt die Löffelente in Nordrhein-Westfalen im Niederrheinischen Tiefland sowie in der Westfälischen Bucht und dort vor allem in Feuchtgebieten und Mooren vor.

→ Es ist möglich, dass Löffelenten die oberhalb gelegenen Klärteiche zur Nahrungssuche, mit geringerer Wahrscheinlichkeit auch zur Brut, nutzt. Eine Beeinträchtigung kann jedoch pauschal ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich kein Eingriff erfolgt.

Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

→ Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die benötigten Lebensraumstrukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

→ Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Als Brutvogel kommt die Tafelente in Nordrhein-Westfalen sehr lokal im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor.

→ Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Bereich der oberhalb gelegenen Klärteiche ist möglich, jedoch ist in diesem Bereich kein Eingriff vorgesehen und eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Schellente** als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, jedoch nur ausnahmsweise als Brutvogel vor (bislang 1 Brut im VSG Rieselfelder Münster). Ihre Brutgebiete liegen in Nordeuropa, Nordrussland und Sibirien. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Schellente größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Die Schellente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor.

→ Gelegentliche Rastvorkommen der Art im Bereich der oberhalb gelegenen Klärteiche sind möglich, jedoch ist in diesem Bereich kein Eingriff vorgesehen und eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der **Zwergsäger** ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.

→ Gelegentliche Rastvorkommen der Art im Bereich der oberhalb gelegenen Klärteiche sind möglich, jedoch ist in diesem Bereich kein Eingriff vorgesehen und eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen.

Die Überwinterungsgebiete des **Gänsesägers** sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.

→ Gelegentliche Rastvorkommen der Art im Bereich der oberhalb gelegenen Klärteiche sind möglich, jedoch ist in diesem Bereich kein Eingriff vorgesehen und eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

→ Ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet ist in den bewaldeten Bereichen denkbar.

Die **Waldschnepfe** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

→ Ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet ist in den bewaldeten Bereichen unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.

→ Rastvorkommen der Art sind auch im Plangebiet und seiner Umgebung möglich. Eine Beeinträchtigung kann dennoch ausgeschlossen werden, da im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und in das Gewässer nicht eingegriffen wird.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.

→ Ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor.

→ Ein Brutvorkommen der Art ist an den oberhalb gelegenen Klärteichen möglich, eine Beeinträchtigung kann jedoch von Vornherein ausgeschlossen werden, da dort kein Eingriff erfolgt.

Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die **Spießente** seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen. Zum Teil erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch auf überschwemmten Grünlandbereichen. Als Durchzügler

kommt die Spießente in Nordrhein-Westfalen vor allem in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland vor. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit mehr als 150 bzw. 75 Individuen.

→ Rastvorkommen der Art sind an den oberhalb gelegenen Klärteichen möglich, eine Beeinträchtigung kann jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, da dort kein Eingriff erfolgt.

Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. Als Brutvogel kommt die Knäkente in Nordrhein-Westfalen in der Westfälischen Bucht, im Westfälischen Tiefland sowie am Niederrhein vor.

→ Brutvorkommen der Art können im Plangebiet und dessen Umfeld pauschal ausgeschlossen werden, da die benötigten Lebensraumstrukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Flussuferläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende Juli/Anfang August. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum im Mai. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.

→ Rastvorkommen der Art sind an den oberhalb des Gebietes gelegenen Klärteichen denkbar, eine Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden, da hier kein Eingriff erfolgt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurf Flächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

→ Brutvorkommen der Art sind im Plangebiet nicht pauschal auszuschließen.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und

technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

→ Brutvorkommen der Art sind im Plangebiet durchaus möglich.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

→ Brutvorkommen der Art sind im Plangebiet durchaus möglich.

Felsbrüter

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.

→ Brutvorkommen der Art sind im Plangebiet in Form von Gebäudebruten möglich, aufgrund besserer Eignung umliegender Felsbereiche des Kaltals jedoch unwahrscheinlich. Felsbruten sind dagegen nur im Umfeld möglich, nicht im Plangebiet selbst, da hier keine ausreichend steilen, ungestörten Felsareale vorhanden sind.

5.3 Weitere planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen

Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die **Geburtshelferkröte** vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

→ Ein Vorkommen der Geburtshelferkröte im Plangebiet ist außerordentlich unwahrscheinlich, kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, da es hier grundsätzlich stehende Gewässer (Staugraben) mit im Umfeld zugänglichen Felsspalten gibt.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.

→ Ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet ist unwahrscheinlich, kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, da es hier grundsätzlich Gemäuer und teilweise felsige Böschungen gibt.

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die **Mauereidechse** ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt.

→ Ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da bei dem tief eingeschnittenen Tal der Kall keine südexponierte Lage zustande kommt. Die Anzahl der Sonnenstunden dürfte in diesem Bereich nicht ausreichend sein.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Der **Prächtige Dünnfarn** wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Bei den in Nordrhein-Westfalen besiedelten Standorten handelt es sich um silikatische, mehr oder weniger saure Felsbereiche. Dabei spielt die Exposition der Felsen offenbar nur eine untergeordnete Rolle. In Deutschland kommt die eigentlich streng atlantisch verbreitete Art nur als Keimzellen bildende Generation („Gametophyt“) vor. Es handelt sich um leicht zu übersehende, fädige Gewebe, die sich selbst nur ungeschlechtlich vermehren. Daher ist eine Verbreitung über längere Strecken kaum möglich. Vermutlich handelt es sich bei den Vorkommen in Deutschland um Relikte aus früheren Wärmeperioden, in denen sich die Art auch in Mitteleuropa als Sporen bildende Generation ('Sporophyt') mit prächtigen Farnwedeln entwickeln konnte.

→ Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht ausgeschlossen. Sofern nicht in Felsbereiche eingegriffen wird, ist hier jedoch eine Beeinträchtigung dennoch ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknoterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Das Weibchen legt die Eier einzeln auf Blättern des Schlangenknoterichs ab.

→ Ein Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters, kann im Plangebiet nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Im Eingriffsbereich wurden zudem potenzielle Vorkommen europäischer Brutvogelarten über die umliegenden Schutzgebietsausweisungen genannt. Es handelt sich um Teichhuhn und Stockente. Diese können im Gewässersystem der Kall und insbesondere auf den Klärteichen im Oberlauf flächendeckend vorkommen. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüberhinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Weiterhin sind die Fischarten Groppe, Bach- und Flussneunauge zu beachten. Da der Gewässerschutz aber hier ohnehin entsprechende Maßnahmen fordert ist mit Beeinträchtigungen von Gewässerbewohnern zunächst nicht zu rechnen. Es ist mit Vorkommen von

Wasserschlafmoos, Ringelnatter, Mädesüß-Perlmutterfalter, Sumpf- und Steppengrashüpfer, Feldgrille, Gyrinus natator (Taumelkäfer), Teichfrosch, Erdkröte und Bergmolch zu rechnen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für planungsrelevante Arten, die in diversen Artengruppen erforderlich werden, kann jedoch auch eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden.

6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

6.1 Säugetiere

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]

Lebensstätten von Gebäudefledermäusen wären bei einem Abriss von Bestandsgebäuden potenziell betroffen. Dies ist jedoch nach derzeitigem Stand nicht beabsichtigt – insofern ist eine weitere Untersuchung erst im Vorfeld konkreter Abrissvorhaben erforderlich.

Bei einer Entfernung des bestehenden Baumbestandes ist zudem eine Beschädigung, vor allem von Sommerquartieren, in Baumnischen oder Spalten des Altbaumbestandes möglich.

Fortpflanzungsstätten der Wildkatze sind in den Bereichen, in denen tatsächlich Eingriffe stattfinden sollen, aufgrund der umliegenden Störungen nicht zu erwarten, weshalb eine Beeinträchtigung hier ausgeschlossen werden kann.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Tötungen von Fledermäusen wären bei Baumfällungen denkbar, sofern sich besetzte Winterquartiere oder Wochenstuben im betroffenen Baumbestand befinden. Mit Winterquartieren ist jedoch nur ab bestimmten Stammdurchmessern zu rechnen, weshalb bei einer Entfernung des Baumbestandes im Winterhalbjahr die Anzahl potenziell genutzter Baumquartiere geringer sein dürfte. Dies ist außerdem im Einklang mit Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf andere Arten (Vögel, siehe unten).

Gleiches gilt für Gebäudeabrisse, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen sind. Wie bereits oben geschrieben, müssten in diesem Fall tiefer gehende Untersuchungen des Gebäudebestands im Rahmen des Abriss-Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Die durch die Bebauung bedingte Zunahme der Beleuchtung stellt gegenüber dem Bestand vermutlich keine erhebliche Zunahme dar. Dennoch sollte im weiteren Verfahren, vorsorglich und mit Blick auf die allgemeine Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, eine ökologisch angepasste Beleuchtung verfolgt werden (siehe Kapitel 7).

Fortpflanzungsstätten der Wildkatze sind in den Bereichen, in denen tatsächlich Eingriffe stattfinden sollen, aufgrund der umliegenden Störungen nicht zu erwarten, weshalb eine Tötung von Jungtieren hier ausgeschlossen werden kann.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Sofern Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterbleiben oder durch entsprechenden Ersatz ausgeglichen werden und da es sich nicht um ein Vorhaben mit erheblichen Emissionen handelt, ist kein Verstoß gegen das Störungsverbot zu erwarten.

6.2 Vögel

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baum- und Freibrütern (Bluthänfling, Neuntöter, Turteltaube, Raubwürger) kann durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit verhindert werden. Kann eine solche Einschränkung nicht gewährleistet werden, sind die zu entfernenden Gehölze vorab auf aktive Bruten zu kontrollieren. Da diese Vögel jedes Jahr ein neues Nest anlegen und es ausreichend Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld gibt, sind Ersatzmaßnahmen dann nicht erforderlich.

Es ist sicherzustellen, dass Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Eisvogel, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Feldsperling, Grauspecht, Waldkauz, Star) außerhalb der Brutzeit entfernt und anschließend ersetzt werden. Hierzu ist zunächst eine tiefergehende Untersuchung auf Vorkommen dieser Strukturen erforderlich (Höhlenbaumkartierung, Brutvogelkartierung Eisvogel).

Für Horstbrüter ist ebenfalls zunächst über eine Vorkontrolle (Horstkartierung) zu klären, ob Horste im betroffenen Areal vorkommen.

Nester von Bodenbrütern (Baumpieper, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Braunkehlchen, Wiesenpieper) können über eine Bauzeitenregelung geschützt werden. Wenn das Baufeld außerhalb

der Brutzeit geräumt wird und anschließend keine Deckung mehr vorhanden ist, kann eine Zerstörung aktiver Brutstätten ausgeschlossen werden. Es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Bodenbrüter im Umfeld vorhanden. Sollte eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, so ist vorab sicherzustellen, dass die betroffenen Arten nicht im Eingriffsbereich vorkommen (Brutvogelkartierung).

Nester von Gebäudebrütern (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) würden bei Gebäudeabriss mit entsprechenden Vorkommen gefährdet. Dies ist jedoch zunächst nicht vorgesehen und kann im Rahmen der Abrissgenehmigung tiefer gehend untersucht werden.

Felsbrüter (Uhu) könnten bei Gebäudeabriss Brutplätze verlieren, sofern eine Gebäudebrut auf dem Fabrikgelände stattfindet. Bei angestrebten Abrissgenehmigungen ist daher vorab zu klären, ob Brutplätze auf den Gebäuden betroffen sind. Zum jetzigen Planungsstand ist dies nicht erforderlich. Brutplätze in Felsbereichen sind dagegen nicht zu erwarten. Der steilste Bereich des Plangebietes liegt zwischen der L11 und der Wohnbebauung an der Gustav-Renker-Straße. Hier liegen im Vergleich zu den umliegenden Brutmöglichkeiten zahlreiche Störungen vor.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Tötungen von Vögeln während der Bauphase sind immer dann möglich, wenn es zur Zerstörung von aktiven Bruten kommt. Adulte Vögel sind in der Regel in der Lage, Baumaschinen zu entgehen. Sofern die zugehörigen Bau- und Fällungszeiten beachtet werden, ist hier keine Beeinträchtigung zu erkennen. Sofern eine Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgen müsste, wäre dagegen eine vorangehende Brutvogelkartierung erforderlich, um Beeinträchtigungen wirksam abzuwenden.

Gegenüber dem im Bestand vorhandenen Lebensrisiko wird durch die geplante weitergehende Betriebsnutzung keine erhebliche Änderung eintreten. Nichtsdestotrotz ist bei der Bebauung aufgrund der Nähe zu Schutzgebieten europäischer Bedeutung darauf zu achten, dass großflächige Glasflächen an den Gebäuden vermieden oder entsprechend vogelschlagsicher gestaltet werden (siehe Kapitel 7).

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Sofern keine relevanten Eingriffe in geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen (s. o.) und die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt, ist nicht mit einer erheblichen Störung mit Wirkung auf die lokale Population zu rechnen.

6.3 Weitere planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen

Um die oben genannten Verbotstatbestände auch für Geburtshelferkröte, Schlingnatter und Blauschillernden Feuerfalter sicher ausschließen zu können, sind tiefer gehende Untersuchungen erforderlich. Im Rahmen entsprechender Kartierungen ist das Vorkommen von Amphibien und Reptilien abzuklären. Für den Falter ist es zunächst ausreichend, die betroffenen Bereiche auf Schlangenknoterichbestände zu überprüfen. Sollten diese nicht vorkommen, ist nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Da die Begehung 2021 im Spätherbst/Winter stattfand, war zu diesem Zeitpunkt noch keine genaue Beurteilung der Knöterichbestände möglich.

7 Vermeidungsmaßnahmen und Fazit

V.1 – Kontrolle der Gebäude vor möglichem Abriss

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine konkreten Abrissvorhaben in Planung. Sollte dies jedoch aktuell werden, ist im Rahmen der Abrissgenehmigung eine weiterführende Untersuchung zum Vorkommen von Gebäudefledermäusen und gebäudebewohnenden Vogelarten erforderlich. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine Tiere getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend ersetzt werden.

V.2 – Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung im Sinne der erforderlichen Vegetationsentfernung ist außerhalb der Vogelbrutzeit in einem Zeitfenster zwischen dem 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar umzusetzen. Damit wird sowohl die Zerstörung aktiver Vogelbruten als auch von Fledermauswochenstuben ausgeschlossen.

V.3 – Kontrolle auf aktive Bruten / Brutvogelkartierung

Ist eine Entfernung der Vegetation außerhalb der Vogelbrutzeit nicht möglich, ist diese vor der Entfernung durch geeignetes Fachpersonal auf aktive Bruten zu kontrollieren. Da dies aufgrund der Größe des Geländes und dem teilweise hohen und umfangreichen Bewuchs nicht hinreichend umsetzbar erscheint und zudem diverse Bodenbrüter potenziell vorkommen, wird hierfür eine vollumfängliche Brutvogelkartierung im Rahmen einer ASP 2 empfohlen.

V.4 – Höhlenbaumkartierung

Der entfallende Baumbestand ist auf nutzbare Bruthöhlen, sowie potenzielle Fledermausquartiere zu kontrollieren. Höhlenbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von 50 cm / einem Umfang von 160 cm und mehr sind dabei besonders zu vermerken, da diese als Winterquartier von Fledermäusen geeignet sind. Höhlen, die durch die Maßnahmen entfallen müssen in ausreichender

Anzahl und Größe in Form von künstlichen Nisthilfen und Fledermauskästen im Umfeld ersetzt werden.

V.5 – Horstbaumkartierung

Vor Entfernung des Baumbestandes ist innerhalb der laubfreien Zeit eine Horstbaumkartierung durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Horste durch die Planung zerstört werden. Sollten Horste gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V.6 – Fledermausuntersuchung des älteren Baumbestands

Sofern Höhlenbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm und einem Umfang von mehr als 160 cm festgestellt werden, ist vor deren Entfernung eine Untersuchung der Baumhöhlen auf überwinterte Fledermäuse erforderlich. Sind die Höhlen bewohnt, dürfen die zugehörigen Bäume erst entfernt werden, wenn die Fledermäuse die Höhlen verlassen haben. Diese Höhlen müssen durch entsprechende Großraum-Fledermauskästen ersetzt werden, die sich auch als Winterquartier und Wochenstube eignen.

V.7 - Ausleuchtung der Baustelle

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die Ausleuchtung des Baufelds keine relevanten Lichtemissionen in die freie Landschaft erzeugt. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem niedrigen UV-Anteil (warmweiße LED) zu verwenden. Diese sollen möglichst präzise auf das Baufeld ausgerichtet sein. Eine Ausrichtung auf die Wald- oder Grünlandflächen im Umland sollte bestmöglich vermieden werden.

V.8 – Reduzierung der beanspruchten Bauflächen auf das notwendige Minimum

Die Bauarbeiten, insbesondere Erdarbeiten, sind auf die dafür notwendigen Bereiche zu beschränken. Lagerflächen und Erdmieten sind nach Möglichkeit nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in deren unmittelbaren Umfeld anzulegen.

V.9 - Beleuchtungskonzept in der Betriebsphase

Die neu hinzukommenden Gewerbegebietsflächen sind ökologisch angepasst auszuleuchten. Eine Beleuchtung mit Abstrahlung in umliegende Wald- und Grünlandbereiche ist zu vermeiden. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren und die Ausleuchtung von Straßen und Wegen ist kegelförmig nach unten auszurichten. Zulässig sind Leuchtmittel mit einem niedrigen UV-Anteil (Natriumniederdruck-Dampfleuchten, warm-weiße LED). Es ist zu prüfen, ob auf eine Beleuchtung zumindest in bestimmten Phasen der Nacht (Zeitschaltung) verzichtet werden kann.

V.10 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Glasflächen von über 20 m², insbesondere wenn sie um die Ecke eines Gebäudes laufen, reflektieren oder nahe an Grünflächen aufgestellt werden (Wind- oder Lärmschutz) zu vermeiden. Vögel halten derartige Fassaden für „durchfliegbar“ und verenden an ihnen. Sollten Glasfassaden dieser Art unbedingt erforderlich sein, so sind diese in geeigneter Weise auszuführen, sodass ein Risiko von Vogelschlag minimiert werden kann. Hinweise gibt etwa: <https://vogelglas.vogelwarte.ch/> [zuletzt abgerufen im Januar 2022]. Es wird empfohlen, Glasflächen von über 20 m² mit einem Streifen- oder Punktmuster im Abstand von höchstens 20 cm zu versehen. Derartige Lösungen schränken die Sicht nach außen nur minimal ein und sind bei guter handwerklicher Ausführung keine unzumutbare optische Beeinträchtigung für den Nutzer.

V.11 – Brutvogelkartierung Eisvogel

Vor der Inanspruchnahme geeigneter Strukturen (Steilwände, Wurzelteller) ist eine Brutvogelkartierung zum Vorkommen des Eisvogels vorzunehmen oder zumindest eine Kontrolle dieser Strukturen auf Anzeichen von Nisthöhlen. Sollten Nisthöhlen gefunden werden, sind diese durch entsprechende Nisthilfen an geeigneter Stelle im näheren Umfeld zu ersetzen. Eingriffe in aktiv genutzte Bruthöhlen sind nicht zulässig. In diesem Fall ist das Ende der Brut abzuwarten.

V.12 - Habitatkontrolle Blauschillernder Feuerfalter

Vor Umsetzung der Planung müssen die Flächen auf Bestände des Schlangenkönigfalter untersucht werden, um beurteilen zu können, ob hier geeignete Habitate für den Blauschillernden Feuerfalter vorliegen könnten. Wenn Königsfalterbestände vorgefunden werden, ist eine tiefer gehende Untersuchung auf konkrete Faltervorkommen durchzuführen.

V.13 – Amphibienkartierung

Vor Umsetzung der Planung ist im Rahmen einer ASP 2 das Vorkommen der Geburtshelferkröte durch eine entsprechende Amphibienkartierung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Art durch die Planung nicht negativ beeinflusst wird.

V.14 – Reptilienkartierung

Vor Umsetzung der Planung ist über eine entsprechende Reptilienkartierung abzuklären, ob die Schlingnatter im Plangebiet vorkommt. Sollte ein Vorkommen nachgewiesen werden, sind in Rücksprache mit der UNB Maßnahmen zu entwickeln, durch die eine Beeinträchtigung der Art sicher verhindert wird.

Eine ASP Stufe II ist für Brutvögel, die Geburtshelferkröte und die Schlingnatter erforderlich. Durch sie muss sichergestellt werden, dass die Planung keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt. Die Vermeidungsmaßnahmen sollten als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

8 Verwendete Unterlagen

8.1 Quellen

IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN: Geoportal NRW unter: <https://www.geoportal.nrw/> [Abruf im Januar 2022]

KIEL, E. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg

SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformations-system Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf im Januar 2022]

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [Abruf im Januar 2022]

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> [Abruf im Januar 2022].

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2017) (HRSG.): Leitfaden 'Methodenhandbuch

zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STÄDTEREGION AACHEN (EHM. KREIS AACHEN) (2004): Landschaftsplan V. Simmerath. 1. Änderung vom 31. August 2004.

8.2 Rechtsgrundlagen

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. Nr. 8 vom 09.04.2019 S. 193; ber. S. 214)

VS-RL -Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)